

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (Dienstvertragsordnung – DiVO)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 28. Oktober 2020 gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 30. März 1977 (KABI S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1. Dezember 2019 (KABI 2020 S. 5), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARRG veröffentlicht wird:

§ 1

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) in der Neufassung vom 7. Dezember 2007; KABI 2008 Nr. 1 Sonderausgabe, berichtigt S. 209, zuletzt geändert durch Beschluss vom 8. Juli 2020, veröffentlicht durch Bek vom 13. Juli 2020 (KABI S. 248), wird wie folgt geändert:

1. § 14 a DiVO wird wie folgt gefasst:

„**§ 14a Kurzarbeit.** (1) In besonderen Ausnahmefällen kann, befristet bis 31. Dezember 2021, Kurzarbeit im Sinne des Sozialgesetzbuchs III durch Dienstvereinbarung geregelt werden. Soweit keine Mitarbeitervertretung gewählt wurde, kann Kurzarbeit längstens bis 31. März 2021 durch Individualvereinbarung eingeführt werden. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Anspruch auf Erholungsurlaub (§ 26 TV-L) bleibt unberührt.“

2. Dem § 21a wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Den Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern können steuerfreie Sachbezüge nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.“

3. § 64d Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von § 52 Nr. 3 TV-L beträgt die Stufenlaufzeit

- für in Stufe 2 Übergeleitete von Stufe 2 nach Stufe 3 zwei Jahre,
- für in Stufe 3 Übergeleitete von Stufe 3 nach Stufe 4 drei Jahre.“

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 Nrn. 1 und 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

§ 1 Nr. 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

Zu 1:

Zu Abs. 1:

Die Bundesregierung hat sich am 26.08.2020 darauf verständigt, die Bezugsdauer für Kurzarbeit auf maximal 24 Monate zu verlängern, längstens bis zum 31.12.2021. Insofern ist § 14a Abs. 1 DiVO entsprechend zu verlängern.

Zu Abs. 2:

Die bisherige Verwaltungsübung wird zur Klarstellung kodifiziert.

Zu 2:

Ziel der Regelung ist, Motivationsanreize zu schaffen und besonderes Engagement zu belohnen.

Leistungen des Arbeitgebers für eine Beschäftigung werden nur dann "zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn" erbracht, wenn

- der Wert der Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt oder
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- der Arbeitslohn bei Wegfall der Leistung nicht erhöht wird.

Der Höchstbetrag beläuft sich derzeit auf 44 € monatlich.

Zu 3:

Durch die Änderung wird klargestellt, dass für in Stufe 2 Übergeleitete nur einmal die Stufenlaufzeit verkürzt wird. In Stufe 2 Übergeleitete erhalten keine Verkürzung der Stufenlaufzeit von Stufe 3 nach Stufe 4 um ein weiteres Jahr.